

Antrag der Redaktionskommission\* vom 8. Dezember 2011

**4774 b**

**A. Gesetz  
über die Anpassung des Personalrechts  
bei Lehrpersonen an der Volksschule**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. März 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 27. September 2011,

*beschliesst:*

I. Das **Lehrpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Lehrpersonalgesetz (LPG)**

§ 1. <sup>1</sup> Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 1–3, 6, 7 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 3, 11 b, 18, 19, 21 Abs. 1, 23 Abs. 3, 25–27.

| Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 3. Abs. 1–3 unverändert.

Stellenplan

<sup>4</sup> Die Direktion teilt den Schulpflegern aufgrund der Anzahl der Lehrerstellen die zusätzlichen Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen zu.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Sekretärin: Heidi Baumann.

- Pensum § 6. <sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden für ein festes Pensum angestellt. Das Pensum beträgt in der Regel mindestens zehn Wochenlektionen. Abs. 2 und 3 unverändert.
- Anstellung § 7. Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Die Anstellung als Lehrperson setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und jene als Schulleiterin oder als Schulleiter eine entsprechende Ausbildung voraus.  
<sup>3</sup> Die Schulleitung kann eine Lehrperson mit deren Einwilligung ausnahmsweise stufenfremd oder in Fächern einsetzen, für welche die Lehrperson keine Unterrichtsbefähigung erworben hat. Bei einem Einsatz von mehr als einem Jahr sorgt die Schulleitung dafür, dass die Lehrperson das entsprechende Stufendiplom oder die notwendige Unterrichtsbefähigung erwirbt.  
<sup>4</sup> Stellt die für das Bildungswesen zuständige Direktion fest, dass der Bedarf an Lehrpersonen nicht gedeckt werden kann, kann sie die Schulpflegen ermächtigen, für längstens ein Jahr Lehrpersonen anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen.
- Probezeit § 7 a. <sup>1</sup> Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.  
<sup>2</sup> Die Probezeit der Schulleiterinnen und Schulleiter richtet sich nach § 14 des Personalgesetzes vom 27. September 1998.
- Kündigung § 8. Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Diese kann von der Schulpflege und der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten erfolgen:  
a. für das Anstellungsverhältnis einer Lehrperson auf das Ende eines anstellungsrechtlichen Schuljahres,  
b. für das Anstellungsverhältnis einer Schulleiterin oder eines Schulleiters auf das Ende eines Monats.  
<sup>3</sup> Wenn Änderungen im Stellenplan es erfordern oder wenn eine beabsichtigte Kündigung infolge der Sperrfristen gemäss Art. 336c OR nicht auf das Ende des Schuljahres ausgesprochen werden darf, kann die Schulpflege einer Lehrperson auf das Ende eines Monats kündigen. Es gilt die Kündigungsfrist gemäss Abs. 2.  
Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 10. Abs. 1 unverändert.  
Abs. 2 wird aufgehoben.

Rechtsweg

§ 11 a. <sup>1</sup> Schulpflegen, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.

Mitteilungs-  
pflichten

<sup>2</sup> Die Direktion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, wenn die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen angezeigt erscheint.

§ 11 b. Wird einer Lehrperson ein Verweis gemäss § 30 des Personalgesetzes erteilt, ist innert Jahresfrist eine Mitarbeiterbeurteilung oder ein gleichwertiges Verfahren durchzuführen.

Verweis

§ 21. <sup>1</sup> Die Schulpflegen und die Schulleitungen üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus.

Aufsicht der  
Schulpflege und  
der Schulleitung  
1. Allgemeines

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Lohn

<sup>2</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann die Kosten für ein Vikariat ausnahmsweise Dritten auferlegen.

II. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 26. Abs. 1 unverändert.

Klassen

<sup>2</sup> Die Höchstzahl der Lehrpersonen, die an einer Klasse die Fächer der Lektionentafel, ohne Integrative Förderung, unterrichten, beträgt in der Regel:

- a. auf der Kindergartenstufe zwei Lehrpersonen,
- b. auf der Primarstufe drei Lehrpersonen.

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann aus schulorganisatorischer Notwendigkeit vorübergehend die Höchstzahl der Lehrpersonen erhöhen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 4 und 5.

Kostenanteil  
des Kantons

§ 61. <sup>1</sup> Der Kanton übernimmt insgesamt 20% der Besoldung der dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeiteneinheiten angestellt sind. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen, Kosten für Fallbegleitung und Entschädigungen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.

III. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert: |

Anerkennung  
anderer Lehr-  
diplome

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Sie kann im Einzelfall eine gleichwertige Ausbildung oder eine berufsspezifische Aus- und Weiterbildung in Kombination mit Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.

<sup>4</sup> Sie kann im Einzelfall einer Person die Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit in einem Teilbereich erteilen, sofern sie die für diese Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung kann befristet und provisorisch erteilt sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. |

IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. |

---

## **B. Beschluss des Kantonsrates über die Behandlung parlamentarischer Vorstösse**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. März 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 27. September 2011,

*beschliesst:*

I. Es wird Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist: Motion KR-Nr. 336/2006 betreffend kantonale Anstellung für alle Lehrpersonen.

II. Das Postulat KR-Nr. 146/2008 betreffend Probezeit auch für Lehrpersonen der Volksschule wird abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 8. Dezember 2011

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann